

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **10.757** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **281** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **279** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **2** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindevahlbe- zirks
194	Preuß, Susanne		
192	Hasse, Jörg	K	
192	Reck, Raimund		
190	Hengstler, Jana		
191	Krüger, Julie		
182	Lanz, Christine		
177	Hinrichs, Christian		
161	Thomsen, Peter		
158	Blohm, Ramona	K	
158	Wilken, Britta		
148	Strebel, Sigrid		
139	Von Koschitzky, Monica		
136	Grasmück, Heinz		
126	Dahlgaard, Dr., Knut		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt:

I.	II. --	NN. --
Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I	13	N.N. Personen,
Gemeindewahlbezirk II		N.N. Personen
Gemeindewahlbezirk N.N.		N.N. Personen

an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **18.01.2022**

sind **13** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
194	Preuß, Susanne
192	Hasse, Jörg
192	Reck, Raimund
190	Hengstler, Jana
191	Krüger, Julie
182	Lanz, Christine
177	Hinrichs, Christian
161	Thomsen, Peter
158	Blohm, Ramona
158	Wilken, Britta
148	Strebel, Sigrid
139	Von Koschitzky, Monica
136	Grasmück, Heinz

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

Christuskirche und Apostelkirche, sowie unter www.ev-ke.de

ab dem **28.11.**² 2022 bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Hamburg, 28.11.² 2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag

Unterschrift

